

Materie überhaupt auf die in der Erfahrung vorkommende Verhältnisse vermitteln und diese Verhältnisse unter empirische Gesetze bringen, denen von der Vernunft eine subjective Allgemeinheit zugestanden werden muß, weil, ob sie zwar nicht a priori gegeben sind, ohne die dahin führende selbstgemachte Begriffe keine philosophische Naturwissenschaft möglich wäre. Diese sind für uns ursprüngliche Eigenschaften der Materie, nicht wie sie die Vernunft (wie in den metaph. Anf. Gr.) dictirte, sondern wie sie sich auf die bewegende Kräfte, welche uns die Erfahrung an die Hand giebt, zurückführen lassen; wo die dogmatische Naturwissenschaft blos im Act des Überganges zu den gleichsam statutarischen Gesetzen der Erfahrungslehre der Natur (Physik), ohne noch auf diesem Boden weiter fortzuschreiten, betrachtet wird, wie durch einen Schritt, der beyde Ufer eines Bachs auf einen Augenblick verbindet.

Einen solchen Theil der Naturwissenschaft, der zwischen den metaphysischen Anfangsgründen derselben und der Physik mitten ine liegt, muß es geben, weil ohne diese Zwischenstufe kein continuirlicher Zusammenhang jener beyden Theile [statt finden], sondern ein für das System gefährlicher Sprung den Leitfaden der Philosophie abreissen und die Sätze derselben dem Spiel der Meynungen und Hypothesen überliefern würde.

[III, 3.]

— Es scheint aber ratsam zu seyn, daß über alle Wissenschaften, die durch die Einheit des Objects unter einander verwandt sind (wie hier der Natur), und sich in ihrer Behandlung nur durch die Erkennissquellen, ob nämlich ihre Prinzipien blos rational, oder ob sie empirisch seyn sollen, unterscheiden, ein öffentliches Gebiet der Methodenlehre erstehe, zwischen beyde noch einen Platz offen zu lassen, der auch, und nichts mehr als den Übergang von den ersteren zu den letzteren unter Grundsätze brächte. — Deū verwandte Wissenschaften\* sollen

\*) z. B. Reine und statutarische Rechtslehre sind von einander wie das rationale vom Empirischen unterschieden. Weil aber die letztere ohne die erstere ein blos mechanisches Machwerk, eigentlich kein objectives (aus Vernunftgesetzen abstammendes), sondern ein blos subjectives (von der Willkür der oberen Macht ausgehendes), mit hin an sich gar kein Recht seyn würde, so ist noch ein besonderer, zwischen beyden einzuschiebender und den Zusammenhang derselben vermittelnder Theil der Rechtslehre überhaupt nötig als ein Übergang von der reinen Rechtslehre zu einer